



## **Merkblatt betreffend Übertritt von der Kollektiv-Kranken-Lohnausfallversicherung in die Einzelversicherung**

Massgebend sind die für Ihren Kollektivvertrag jeweils zum Zeitpunkt des Übertritts geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kranken-Lohnausfallversicherung nach VVG.

### **Übertrittsrecht**

Beim Austritt aus dem Kreis der kollektiv Versicherten oder bei Auflösung der Kollektiv-Krankenlohnfallversicherung hat der in der Schweiz wohnhafte Versicherte das Recht, in die Einzelkrankentaggeldversicherung der Zürich überzutreten.

### **Frist zur Geltendmachung des Übertrittsrechtes**

Das Übertrittsrecht ist innert 3 Monaten nach dem Austritt aus der Kollektiv-Krankenlohnfallversicherung bzw. nach dem Ende des Leistungsbezuges geltend zu machen.

### **Beginn der Einzelversicherung**

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Einzelversicherung tritt immer am 1. Tag nach Austritt aus der Firma oder nach Auflösung des Kollektivvertrages in Kraft.

### **Aufnahmebedingungen**

Massgebend für die Weiterführung der Versicherungsdeckung sind der Gesundheitszustand und das Alter zur Zeit des Eintrittes in die Kollektivversicherung der Zürich.

### **Umfang des Versicherungsschutzes**

Im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertrittes geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung gewährt die Zürich die zur Zeit des Übertrittes versicherten Leistungen, wobei Wartefristen von mehr als 30 Tagen bis auf 30 Tage verkürzt werden können. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist dies zwingend erforderlich.

Die Leistungen werden in dem Masse reduziert, als die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit herabsetzt.

### **Begrenzung des Übertrittsrechtes**

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person - ohne gleichzeitige Meldung beim Arbeitslosenamt - kann die Versicherung nur mit einem Taggeld von höchstens CHF 70.-- beantragt werden.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- Bei Stellenwechsel und Übertritt zur Krankenlohnfallversicherung des neuen Arbeitgebers. Bei Fehlen einer solchen Versicherung bleibt das Übertrittsrecht bestehen;
- Bei Auflösung der Krankenlohnfallversicherung des Arbeitgebers bei der Zürich und der Weiterführung derselben bei einem anderen Versicherer

für den selben Personenkreis oder Teilen davon.

- Ab dem Bezug der AHV-Rente oder dem früheren Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- Für Selbstständigerwerbende und/oder deren mitarbeitenden Familienangehörigen, die weder einen Barlohn beziehen noch AHV-Beiträge entrichten.
- Für Personen mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger sowie für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal.
- Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

### **Erneuter Übertritt in eine Kollektiv-Krankenlohnfallversicherung**

Falls der Versicherte nach dem Übertritt in die Einzelversicherung wieder in eine Kollektiv-Krankenlohnfallversicherung wechselt, kann er den Freizügigkeitsanspruch geltend machen. Er kann somit erneut ohne Gesundheitsprüfung in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers wechseln.

### **Anmeldung für die Einzelversicherung**

Ein Anmeldeformular für die Einzelversicherung kann auf der zuständigen Zürichvertretung bezogen werden.